

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
des Kommunalunternehmens Stadtwerke Vilshofen KU
Anstalt des öffentlichen Rechts (SWV KU) vom 19.12.2012**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Vilshofen KU Anstalt des öffentlichen Rechts (SWV KU), im folgenden als "Kommunalunternehmen" bezeichnet, folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 BEITRAGSERHEBUNG

Das Kommunalunternehmen erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 BEITRAGSTATBESTAND

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 ENTSTEHEN DER BEITRAGSSCHULD

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

§ 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,

§ 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,

§ 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 BEITRAGSSCHULDNER

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 BEITRAGSMAßSTAB

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut

sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ² Grundstücke, bei denen die zulässige Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- a) im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche
- b) im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden
- c) im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäude oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ² Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ⁴ Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 BEITRAGSSATZ

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|--|---------------|
| - pro m ² Grundstücksfläche | 0,70 € |
| - pro m ² Geschossfläche | 6,30 € |

(2) Darf von einem Grundstück nur Schmutzwasser eingeleitet werden, wird ein Beitrag nach der Grundstücksfläche nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 FÄLLIGKEIT

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a ABLÖSUNG DES BEITRAGS

¹Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. ³Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags.

§ 8 ERSTATTUNG DER KOSTEN FÜR GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse ist, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch für die erstmalige Herstellung und Anschaffung nach kann vor Entstehung des Anspruches abgelöst werden. ²Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. ³Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruches.

§ 9 GEBÜHRENERHEBUNG

Das Kommunalunternehmen erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser und von Niederschlagswasser.

§ 10 SCHMUTZWASSERGEBÜHR

(1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. ²Als Schmutzwasser gelten die dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen.

(2) ¹Als Frischwassermengen gelten die Wassermengen, die dem Grundstück

- a) aus der Wasserversorgungseinrichtung
- b) aus sonstigen Anlagen (z.B. eigene Wasserversorgungsanlagen, Brunnen, Zisternen)
- c) aus Gewässern oder in sonstiger Weise

zugeführt werden, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. ²Als Frischwassermenge gilt ferner Grundwasser, das der Entwässerungseinrichtung durch besondere Leitungen zugeführt wird.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ² Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 14 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgeblich ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Kommunalunternehmen zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, die zum Stichtag 30. 06. des jeweiligen Verbrauchsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht

weniger als 45 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Vom Abzug nach Absatz 3 (2) sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(6) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 – 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 45 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. des jeweiligen Verbrauchsjahres auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschritten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich.

§ 11 NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten, überbauten, befestigten bzw. vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann (angeschlossene Grundstücksfläche).

(2) ¹Als angeschlossen gelten solche Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
- b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
- c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken - insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen - (tatsächlicher Anschluss) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann.

(3) ¹Als bebaute oder überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) (z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lagerhallen, Werkstätten, Garagen) sowie die durch Dachüberstände, Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Flächen.

(4) ¹Als befestigte oder vollversiegelte Flächen gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde.

²Dies gilt insbesondere für die auf dem Grundstück geteerten, betonierten, asphaltierten, gepflasterten, gefliesten, plattierten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien befestigten Flächen, soweit sie nicht bereits in den Flächen nach Abs. 3 enthalten sind.

(5) ¹Als teilversiegelte Grundstücksflächen gelten die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegten Pflaster- oder Plattenbeläge mit offenen Fugen.

(6) Die Flächen nach den Absätzen 3 bis 5 werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr wie folgt angesetzt:

- a) Flächen im Sinne des Abs. 3 mit 90 v.H.
- b) Flächen im Sinne des Abs. 4 mit 90 v.H.
- c) Flächen im Sinne des Abs. 5 mit 50 v.H.

(7) ¹Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne oder sonstigen Regenrückhalteeinrichtungen gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung, werden pro m³ Stauraum 25 m² Grundstücksfläche von der der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche (Bruttofläche lt.

Erhebungsbogen) abgezogen. ²Der Gebührenpflichtige hat die nach Satz 1 maßgebenden Flächen in geeigneter Form nachzuweisen.

(8) ¹Die nach den Absätzen 1 bis 7 maßgebliche Fläche wird grundsätzlich im Wege der Selbstveranlagung von den Gebührenpflichtigen ermittelt. ²Hierzu sind von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch das Kommunalunternehmen mittels eines amtlichen Vordruckes (z. B. eines Erhebungsbogens) die hierfür benötigten Angaben zu machen. ³Das Kommunalunternehmen kann erforderlichenfalls weitere, für die Bemessung der Abgabe relevante Unterlagen fordern. ⁴Bei Grundstücken, für die keine oder für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen unzureichende Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, werden die angeschlossenen Grundstücksflächen im Wege der Schätzung ermittelt.

(9) ¹Weist der Gebührenpflichtige nach, dass die tatsächlich bebaute, überbaute, befestigte, voll- oder teilversiegelte Fläche, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, um mindestens 10 v.H. kleiner ist als die vom Kommunalunternehmen zugrunde gelegte Fläche, so legt das Kommunalunternehmen die geringere Fläche der Bemessung der Niederschlagswassergebühr zugrunde. ²Gleiches gilt, wenn nachgewiesen wird, dass der Entwässerungseinrichtung kein Niederschlagswasser zugeleitet wird. ³Änderungsanträge nach Satz 1 und 2 sind bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. ⁴Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden noch ab dem Kalenderjahr, in dem sie eingehen, berücksichtigt. ⁵Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand maßstabsgerechter Planunterlagen die einzelnen Flächen, von denen Niederschlagswasser eingeleitet wird, unter Angabe ihrer Größe genau bezeichnet. ⁶Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, maßgebend. ⁷Entsteht die Gebührenpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, sind die tatsächlichen Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. ⁸Die tatsächlich bebaute, überbaute, teil- oder vollversiegelte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Verhältnisse ändern.

(10) Weist das Kommunalunternehmen nach, dass die tatsächlich bebaute, überbaute, teil- oder vollversiegelte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, um mindestens 10 v.H. höher ist als die bislang vom Kommunalunternehmen zugrunde gelegte Fläche, so wird die höhere Fläche der Gebührenbemessung zugrunde gelegt. Abs. 9 Satz 6, 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 12 GEBÜHRENSÄTZE

- | | |
|--|---|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 10) beträgt | 1,75 € pro Kubikmeter Schmutzwasser. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 11) beträgt | 0,32 € je m ² angesetzte Grundstücksfläche. |

§ 13 GEBÜHRENZUSCHLÄGE

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) einen Aufwand verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 30 v.H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 60 v.H., so beträgt der Zuschlag 60 v.H. des Kubikmeterpreises. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v.H., wird ein Zuschlag von 100 v.H. des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 14 ENTSTEHEN DER GEBÜHRENSCHULD

(1) Die Gebührenschuld für die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) ¹Die Gebührenschuld für die Niederschlagswassergebühr entsteht zu Beginn des Monats der Einleitung von Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung in Höhe der vollen oder monatlich anteiligen Jahresgebühr. ²Im übrigen entsteht der Anspruch mit Beginn des Kalenderjahres, in dem Niederschlagswasser aus dem Grundstück in die Entwässerungseinrichtung des Kommunalunternehmens eingeleitet wird. ³Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem ein Grundstück von der Entwässerungseinrichtung des Kommunalunternehmens abgetrennt wird. ⁴Wird die befestigte Grundstücksfläche mit Regenwasserableitung in die Entwässerungseinrichtung vergrößert, entsteht der Anspruch für die hinzugekommene Fläche nach Satz 1.

§ 15 GEBÜHRENSCHULDNER

¹Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. ²Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 16 ABRECHNUNG, FÄLLIGKEIT, VORAUSZAHLUNG

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld sind gleichbleibende Abschlagszahlungen auf der Basis der Verbrauchszahlen des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt das Kommunalunternehmen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Die Abschlagszahlungen sind fällig zum 05.02., 05.03., 05.04., 05.05., 05.06., 05.07., 05.08., 05.09., 05.10., 05.11. und 05.12. jeden Jahres.

§ 17 PFLICHTEN DER BEITRAGS- UND GEBÜHRENSCHULDNER

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen für die Höhe der Schulden maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 18 IN-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.03.2012 außer Kraft.

Vilshofen, den 19.12.2012

Stadtwerke Vilshofen KU

Karl Eibl

Vorstand